

REFERATEKONFERENZ

Protokoll

211. Sitzung

Heidelberg, Mittwoch, den 23. Juni 2021

- öffentlicher Teil -

Tagesordnung:

1	ZUR TAGESORDNUNG	3	7.3	Alle aktuellen Finanzbeschlüsse	7
2	GENEHMIGUNG VON PROTOKOLLEN	3	8	VERFAHRENSANTRÄGE	7
3	TERMINE.....	3	8.1	Aufhebung der Ausführungsbestimmungen der Refkonf zu Urabstimmungen	7
4	NICHT-ÖFFENTLICHER TEIL.....	3	8.2	Antrag an den Senat zur „mehr Transparenz“	8
5	BERICHTE UND INFORMATIONEN	3	8.3	Verfahrensvorschlag zur Einbringung des Antrages zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität in den Senat	9
5.1	Bericht Vorsitz	3	8.4	Jetzt stellvertretende Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft wählen	11
6	ANFRAGEN.....	4	9	ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER REFKONF (2. LESUNG).....	12
6.1	Anfrage zu Reportage über die Lebensrealität junger Menschen	4	10	SONSTIGES.....	23
7	FINANZ(VERFAHRENS)ANTRÄGE	5			
7.1	Anschaffung von Komponenten für einen eigenen Videokonferenz-Server für die VS	5			
7.2	Einrichtung einer Stelle für Englisch- sprachige Öffentlichkeitsarbeit	6			

Verzeichnis der anwesenden Mitglieder:

Referat bzw. Funktion	Anwesenheit
Vorsitz	x
EDV-Referat	x
Finanzreferat	
Referat für Hochschulpolitische Vernetzung	x
Referat für Internationale Studierende	x
Referat für Konstitution und Gremienkoordination	
Kulturreferat	
Referat für Lehre und Lernen	
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	<i>unbesetzt</i>
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	x
Referat für Politische Bildung	
QSM-Referat	<i>kommisarisich</i>
Referat für Soziales	
Studierendenwerksreferat	
Referat für Verkehr	
Beratende Mitglieder	
Referat für von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende	<i>kommisarisich</i>
Referat für von sexualitätsbezogener Diskriminierung betroffene Studierende	
Referat für von Rassismus aufgrund kultureller Zuschreibungen betroffenen Studierenden	
Referat für von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Studierende	<i>unbesetzt</i>
Sitzungsleitung des StuRa	x
VS-Mitglied im Senat	<i>kommisarisich</i>
Personalrat	x
Gäste	x

Beginn des öffentlichen Teils: 18:30 Uhr

1 Zur Tagesordnung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

neuer TOP 4: nicht-öffentlicher Teil (Unterlagen dafür wurden verschickt)

2 Genehmigung von Protokollen

Es liegen folgende Protokolle zur Genehmigung vor:

- Protokoll vom 8. Juni (öffentlicher Teil).

Protokoll vom 8.6. ist genehmigt.

Protokolle sind genehmigt, wenn keine Einwände in der Sitzung vorliegen oder vorgebracht werden.

3 Termine

- **Fachschaftsvernetzungstreffen (VS)**

22. Juni, 19-20.30 Uhr, [mehr dazu hier](#).

- **virtuelle Mitgliederversammlung des DAAD (DAAD)**

24. Juni 10.30-14 Uhr

- **Berufsorientierung – Kein Thema für die Fachschaft? (VS)**

25. Juni 16.15-18 Uhr, [mehr dazu hier](#).

4 nicht-öffentlicher Teil

Beginn des nicht-öffentlichen Teils: 18.35 Uhr

Kurzzusammenfassung der für die Öffentlichkeit relevanten Inhalte:

- *Berichte zu Personal*

Es gibt ein extra Protokoll für den nicht-öffentlichen Teil.

Ende des nicht-öffentlichen Teils: 18.40 Uhr

5 Berichte und Informationen

5.1 Bericht Vorsitz

- wir haben uns neulich mit Frau Patzel-Mattern und Herrn Arendes (PhilFak) getroffen:

- die Masterstudiengänge an der PhilFak sollen umgestaltet werden; wir wollten erreichen, dass die Studierenden im Allgemeinen und vor allem die Fachschaften frühzeitig miteinbezogen werden

- die beiden waren sehr offen dafür und wir treffen uns im Juli nochmal
 - außerdem haben wir über Mails an alle Studierenden gesprochen, die Fachschaften an ihre Studis verschicken wollen; das wollten sie innerhalb des Dekanats besprechen
- wir haben das Fachschaftsnetzwerkstreffen geplant, das am 22.6. stattfindet
- wir haben Besprechungen mit einigen Referaten gemacht
- wir haben uns um Personal-Fragen gekümmert und viel mit Fellbach und der ZUV kommuniziert
- das Treffen mit Sozialbürgermeisterin und StuWe im Juli wurde abgesagt; Alternativtermine: 19.10. 11-12 Uhr und 28.10. 11-12 Uhr

Rückfragen:

Tabelle mit offenen Aufgaben/Anregungen aus den letzten RefKonf:

Datum/ TOP	Aufgabe/Anregung	Wer	Abgeschlossen / Fortschritt
16.3.2021/ 5.1	Umfrage zu Probleme bei Visa etc.	Ref für internat. Studis	In Auswertung
16.3.2021/ 6.1	Diskussion über mehr Finanz-Transparenz	Finanzteam	
25.5.2021/5.1	Mail an alle Studis im Juni (evtl. Hinweis auf Petition aufnehmen)	Vorsitz, EDV	Termin wird ausgedudled
25.5.2021/8.1	Treffen zu StuRa-Website bzgl. Übersetzungen auf Englisch	EDV	in Arbeit

6 Anfragen

6.1 Anfrage zu Reportage über die Lebensrealität junger Menschen

Uns hat am 16.6. folgende Anfrage erreicht:

Liebe Studierende,

mein Name ist xyz und ich arbeite als Journalistin für das junge, öffentlich-rechtliche Video-Reportageformat "RABIAT" (Radio Bremen/ARD/ZDF).

Aktuell arbeite ich an einer 45-minütigen Reportage über die Lebensrealität junger Menschen während und nach der Corona. Denn ich finde: Über ein Jahr lang wart ihr die vergessenen Verlierer der Pandemie, denen niemand so richtig zugehört hat.

In der Berichterstattung wurde oft über die Lehr-Situation im Home-Office oder in der Online-Uni berichtet, nicht aber darüber, was ein Lockdown nach dem anderen und Ausgangssperren mit der Psyche junger Menschen machen und dass es genauso wichtig ist, sich mit ein paar Freunden draußen treffen zu dürfen, wie einen Baumarkt-Besuch mit Termin ausmachen zu können.

Junge Menschen wurden oft nur in ihrer "Funktion" als Studierende oder SchülerInnen gesehen, nicht aber als Menschen mit eigenen Bedürfnissen.

Ich stelle es mir echt belastend vor, wochenlang in kleinen WG-Zimmern zuhause eingesperrt zu sein, vielleicht sogar wenn man gerade erst in eine neue Stadt gezogen ist - oder aus einer Geldnot heraus seinen Nebenjob verloren zu haben und jetzt auch noch finanziell ins struggeln zu kommen.

Gefühlt darf man gerade wieder aufatmen, als junger Mensch allerdings auch nur so halb: Wer zu laut draußen Musik hört oder tanzt, muss Angst haben, dass die Polizei vorbei kommt und ganz genau beobachtet, was man da so treibt. Entspannt ist anders.

Ich selbst kann mich gut in diese Lage hineinversetzen, ich bin 29 und habe auch unter den sozialen Einschränkungen während des Lockdowns gelitten, aber ich glaube, dass es für viele von euch noch sehr viel schwerer war und genau das möchte ich erzählen.

Kurzum: Ich will wissen, wie es euch heute geht, wie euer Alltag neben Online oder Präsenz-Uni aussieht, wie sich euer Leben seit Corona verändert hat, was ihr gerade für Sorgen, Wünsche oder Ängste habt und was die Pandemie mit euch gemacht hat (oder noch macht).

Deswegen folgende Frage: Könntet ihr euch vorstellen, dass wir mal miteinander telefonieren und uns diesbezüglich ein bisschen austauschen? Erstmal gerne vertraulich, ohne dass das Gespräch aufgezeichnet wird.

Ich bin langfristig aber tatsächlich auf der Suche nach jungen StudentInnen, die Lust hätten, mir ihre Geschichte auch vor der Kamera zu erzählen und mich ein bisschen in ihren Alltag eintauchen lassen würden. Wie das genau aussehen könnte, könnten wir dann sehr gerne vorab besprechen.

Mir ist es wichtig, jungen Menschen gerade jetzt eine Stimme zu geben und ihnen einfach mal zuzuhören.

Noch kurz zu mir, damit ihr euch auch ein Bild von mir machen könnt:

Ich arbeite auch als Reporterin für das YouTube-funk-Format "Y-Kollektiv" und mache da Reportage für eine junge Zielgruppe. Gefühlt ist das vielen Leuten eher ein Begriff als "RABIAT".

Es würde mich freuen wenn ich mit euch oder einem/einer von euch telefonieren könnte und ihr meine Anfrage bei Interesse an eure Mit-Studierenden weiterleiten würdet.

Viele liebe Grüße,

xyz

-> Gibt es Vorschläge, wie wir damit verfahren wollen?

Rückfragen:

Diskussion:

- Henrike telefoniert mit ihr; Lucas kennt Person, die evtl. für Interview in Betracht kommt

7 Finanz(verfahrens)anträge

7.1 Anschaffung von Komponenten für einen eigenen Videokonferenz-Server für die VS

Antragsteller*in: EDV-Referat

Antragshöhe: 600 Euro

Antragstext:

Die RefKonf beschließt, einen neuen Computer als zusätzlichen Videokonferenz Server für die VS anzuschaffen

Antragsbegründung:

Bisher mieten wir unseren Videokonferenz-Server für 47 Euro bei einem externen Dienstleister. Das haben wir deshalb getan, weil wir uns lange Zeit nicht sicher waren, ob wir einen eigenen Server für

Videokonferenzen überhaupt auslasten können, ob wir in nicht auf unseren bestehenden Systemen laufen lassen können, ob der Bedarf in Zukunft überhaupt einen eigenen Server rechtfertigt.

Mittlerweile sind wir uns sicher: Wir brauchen weiterhin einen eigenen Server für Videokonferenzen. Sie können nicht „nebenher“ auf einem unserer anderen Servern laufen und es wird auch nach Ende der Pandemie noch einen großen Bedarf dafür geben.

In dem Fall amortisiert sich aber ein eigener Server nach wenig mehr als anderthalb Jahren gegenüber den Mietgebühren.

Wir beantragen nur 600 Euro für einen Teil der nötigen Komponenten, weil wir wir restlichen Komponenten für knapp 400 Euro bereits per EDV-Beschluss angeschafft haben, um den Rechner im Echteinsatz zu testen. Hierfür haben wir den Videoschnitt-Rechner, der im geschlossenen Videostudio in den nächsten Wochen ohnehin nicht benötigt wird, mit den Komponenten für 400 Euro umgebaut. Wenn die Tests erfolgreich sind und die RefKonf diesen Antrag annimmt, wovon wir ausgehen, kaufen wir die restlichen Komponenten, bauen darauf den BBB-Server und versetzen den Videoschnitt-Rechner wieder in den ursprünglichen Zustand

Rückfragen:

Diskussion:

- Konstruktion, dass EDV-Referat vorschließt und RefKonf dann ergänzt, sinnvoller, wenn RefKonf gesamten Antrag beschließt? -> Komponenten werden in altem Computer eingesetzt, werden immer teurer, weswegen es gut ist, sie auf Vorrat zu kaufen

Abstimmung:

7.2 Einrichtung einer Stelle für Englisch-sprachige Öffentlichkeitsarbeit

Antragsteller*in: Vorsitz und Referat für int. Studierende

Antrag: Die RefKonf beschließt, dass Vorsitz und Referat für int. Studierende gemeinsam mit Vertreter*innen des Doktorandenkonvents eine Ausschreibung für eine Stelle zu Englisch-sprachiger Öffentlichkeitsarbeit, die auf [dieser Vorlage](#) beruht, erstellen, Bewerbungsgespräche führen und eine Person einstellen sollen. Der von der VS finanzierte Stundenumfang soll 15 h/Monat betragen (zusätzlich 10 h/Monat werden vom Doktorandenkonvent übernommen), die Eingruppierung wird wohl E5/E6 sein und die Stelle ist zunächst bis Ende Februar 2022 befristet, damit wir evaluieren können, ob sie für uns sinnvoll ist. Damit erhält die Person ca. 450 Euro Gehalt (wir müssen zusätzlich noch Steuern abführen, sodass wir pro Monat mehr Geld ausgeben, wobei der Doktorandenkonvent einen Anteil übernimmt).

Begründung: In den letzten Wochen haben wir öfter über dieses Thema gesprochen und mittlerweile auch in kleineren Runden u.a. mit dem Doktorandenkonvent und in größeren darüber diskutiert und die Stelle für gut befunden.

Rückfragen:

- 3 Sachen fehlen:

- wir sollten Kriterien haben, wie wir Stelle evaluieren
 - Eingruppierung (E5/E6) ist nicht trivial (hängt von Aufgaben ab)
 - > wird mit ZUV abgestimmt
 - welche Voraussetzungen sollen Bewerber*innen erfüllen
 - > C1 auf Deutsch und Englisch
- Eingruppierung müsste höher sein (E7); man muss festlegen, was die genauen Aufgaben sind
- 450 Euro-Grenze *oder* Stunden festsetzen
- wir sollten die komplette Ausschreibung in der RefKonf festlegen; klarstellen, was „Website“ bedeutet (auch sowas wie Orgasatzung etc.? -> nein)
- ist für TV-L relevant, ob man einen Bachelor-Abschluss hat?
- in angehängtem Dokument stehen alle Aufgaben, es soll keine weiteren geben
- wir machen heute die erste Lesung und die zweite ist in zwei Wochen, weil es um einen größeren Betrag geht
- > Vorschlag: Ref für int. Studierende lädt zu Treffen ein, wo Kriterien entwickelt und die Ausschreibung fertiggestellt wird; wir können nächstes Mal darüber abstimmen oder vertagen**

Diskussion:

Abstimmung:

7.3 Alle aktuellen Finanzbeschlüsse

Alle aktuellen Finanzbeschlüsse der RefKonf und der Referate dieses Jahres findet ihr unter https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf

8 Verfahrensanträge

8.1 Aufhebung der Ausführungsbestimmungen der Refkonf zu Urabstimmungen

Antragsteller*in: Wahlausschuss

Antrag: Die Refkonf hebt die „Durchführungsbestimmungen zur Beantragung von Urabstimmungen durch Unterschriftensammlung“ vom 19. September 2019 auf.

Begründung:

Die Durchführungsbestimmungen sind durch die Änderung der Wahlordnung und der Organisationssatzung teilweise überflüssig, überholt oder fehlerhaft, man sollte man sie daher aufheben.

Vieles, was in den Ausführungsbestimmungen steht, steht nun direkt in der Wahlordnung oder der Organisationssatzung (z.B. wer die Unterschriften prüft) - da man eher dort nach Informationen sucht

und die Regelungen dann auch evident verbindlich ist - und gerade Antragsteller*innen nicht immer wissen werden, dass die Refkonf zur Urabstimmung Ausführungsbestimmungen erlassen hat.

Einiges, was in den Ausführungsbestimmungen steht, sind Erläuterungen und weniger Ausführungsbestimmungen und im Wahlleitfaden der AG Wahlen oder einer „Erläuterung für Antragstellende“ oder einem „Infoblatt“ besser aufgehoben (z.B. Beispiele, welche Fragen nicht zulässig sind und dass eine Ausschlussfrist eine Ausschlussfrist ist). Das muss man nicht mit Regelungen dazu, wie der Wahlausschuss fälschungssichere Unterschriftenlisten ausgibt, vermengen.

Schließlich widersprechen die Regelungen inzwischen teilweise anderen Ordnungen (so stehen die Regelungen zur Reihenfolge der Prüfung der Unterschriftenlisten und der Zulassung der Frage in den Durchführungsbestimmungen im Widerspruch zur Wahlordnung und die Regelung zur Schriftform in der Schlichtungsordnung (auf die in den Durchführungsbestimmungen verwiesen wird) im Widerspruch zur Organisationssatzung und gelten daher nicht mehr).

In der neuen Fassung der Organisationssatzung und Wahlordnung wurden weitere Änderungen vorgenommen, an die man die Ausführungsbestimmungen zumindest anpassen müsste (z.B. was die Nummerierung der Paragraphen angeht). Als Alternative zur Aufhebung, könnte die Refkonf ihre Ausführungsbestimmungen also auch überarbeiten und neu beschließen, wenn ihr das wichtig ist. In der jetzigen Form sind die Ausführungsbestimmungen nicht hilfreich.

Hier findet ihr die Durchführungsbestimmungen: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Urabstimmungen/Durchfuehrungsbestimmungen_UA_durch_Unterschriftensammlung.pdf

die neuen Fassungen der Organisationssatzung und Wahlordnung findet ihr bisher in den StuRa-Unterlagen, in open slides – und nach und nach im Mitteilungsblatt des Rektors und auf der StuRa-Website

GO-Antrag auf Vertagung, weil niemand vom Wahlausschuss anwesend ist. [keine Gegenrede]

Rückfragen:

Diskussion:

Abstimmung:

8.2 Antrag an den Senat zur „mehr Transparenz“

Antragsteller*in: VS-Mitglied in Senat

Antrag:

„Auf Grundlage der Positionierung der Verfassten Studierendenschaft zu mehr Transparenz in den Gremien der Universität Heidelberg vom 01.06.2021 (TOP 8.2.) beschließt die Referatekonferenz den folgenden Änderungsantrag an die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg:

Der Senat möge die folgende Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg beschließen:

1. Füge in §12 folgenden neuen Absatz 4 ein

Genehmigte Protokolle sind der Hochschulöffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere der Veröffentlichung im Internet verfügbar zu machen. Hierbei sind der Schutz personenbezogener Daten sowie das Beratungsgeheimnis zu beachten.

Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 5

2. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit der Novellierung des Landeshochschulgesetzes ergab sich unter anderem eine Änderung in §10 (4). Hier wurden die folgenden beiden Sätze angefügt:

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist. Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, diese Vorgabe in einer praktikablen Art und Weise sowohl für den Senat, als auch die verschiedenen Fakultäten der Universität umzusetzen.

Für den Senat gab es diese Praxis bereits von 2013 bis 2015, als die digitale Veröffentlichung der Senatsprotokolle eingestellt wurde. Wir glauben daher, dass eine Wiederbelebung dieser Praxis eine einfache Möglichkeit darstellen würde, die interessierte Hochschulöffentlichkeit über die im Senat behandelten Themen zu informieren. Auch sollte eine Ausweitung dieser Praxis auf die Fakultätsräte mit einem eher geringen Mehraufwand einhergehen.

Die Festschreibung der Praxis in der Verfahrensordnung der Universität trägt dabei nur den Vorgaben des LHG Rechnung, die angewendete Praxis in einer Satzung zu regeln.“

Begründung des Antrags:

Umsetzung der am 01.06. beschlossenen Positionierung der VS

Rückfragen:

Diskussion:

- gut, dass der Antrag eingebracht wird; bitte noch in die Begründung aufnehmen, dass es wichtig ist, öffentliche Protokolle zu haben, damit Studis bei Wahl informierte Entscheidung treffen können und durch mehr Zugänglichkeit motiviert werden, zur Wahl zu gehen

-> da der Antrag auch in den FakRäten besprochen werden soll, sollten wir heute darüber abstimmen

- ÄA 1:

füge hinzu am Ende (nach der Begründung bzw. "

"Philipp soll was zu obigem Argument formulieren, dem eigentlichen Antrag an den Senat hinzufügen und nochmal an die RefKonf rumschicken"

ÄA1: 2 (Ja) 0 (Nein) 3 (Enthaltung)

-> **Der ÄA wird angenommen.**

Abstimmung: 4 (Ja) 0 (Nein) 1 (Enthaltung)

Der Gesamtantrag inkl. ÄA wird angenommen.

8.3 Verfahrensvorschlag zur Einbringung des Antrages zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität in den Senat

Antragsteller*in: VS-Mitglied in Senat

Die Referatekonferenz beschließt folgendes Verfahren zur Einbringung des Antrages unter TOP (bitte passend einfügen XD):

- Der beschlossene Antrag soll in die Sitzung des Senats am Dienstag, den 28.09.2021 eingebracht werden
- Der beschlossene Antrag wird dem Studierendenrat in der dem Beschluss folgenden Sitzung vorgestellt
- Gleichzeitig soll er der Rechtsabteilung zur formalen Prüfung übersendet werden
- Es wird darauf hingewirkt, dass in den Juli-Sitzungen der Fakultätsräte der beschlossene Antrag als Diskussions-TOP behandelt wird (durch deren stud. Mitglieder sollen Rückmeldungen hierzu an die Referatekonferenz ergehen)
- In Einzelfällen soll in direkten Gesprächen mit Senatsvertretern für den Antrag geworben werden
- In einer Sitzung der Referatekonferenz Ende August soll ein möglicher Änderungsantrag zu dem beschlossenen Antrag unter TOP (hier bitte wieder einfügen XD) diskutiert werden

Begründung des Antrags:

Wir brauchen ein sinnvolles Verfahren, mit dem wir den Antrag einbringen, damit wir sicherstellen, dass dieser auch angenommen wird.

Da die Fakultätsräte auch direkt betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese vor der entsprechenden Senatssitzung in die Diskussionen einzubeziehen. Daher ist nicht die nächste, sondern erst die übernächste Senatssitzung als Einbringungsdatum vorgesehen.

Damit ergibt sich natürlich auch die Notwendigkeit die entsprechenden Fakultätsräte zu erreichen. Dazu sollen zum einen die persönlichen kontakte der Referenten, als auch der Studierendenrat als zentrales Gremium genutzt werden.

Je nach den Ergebnissen aus den Fakultätsräten ergibt sich möglicherweise auch eine Änderung des Ursprungsantrages, welche dann Ende August besprochen werden soll (Einreichungsfrist für die Septembersitzung des Senats ist der 08.09.)

Die Übersendung an die Rechtsabteilung dient dabei hauptsächlich der Sicherstellung der formalen Richtigkeit des Antrages.

Rückfragen:

- wie genau sollen die Fakultätsräte bespielt werden?

-> im StuRa vorstellen, im Juli sind noch FakRäte, wo die Fachschaften/FakRats-Mitglieder das als DiskussionsTOP einbringen sollten

Diskussion:

- Problem in den Fakultäten: sind überzeugt, dass das Rektorat sagt, dass sie das nicht dürfen -> allerdings hat sich das LHG geändert

- Vorschlag: Rechtsabteilung der Uni anfragen, ob unser Antrag rechtlich in Ordnung wäre, wenn ja, können die Fakultäten guten Gewissens diskutieren
- an der Sachlage hat sich seit 2015 eigentlich nichts geändert, das Argument damals war, dass die Zugriffszahlen zu gering waren (daher unklar, woher das Gerücht an der PhilFak kommt)
- es gab vor einiger Zeit eine Initiative gegenüber Theresia Bauer, die sich für die Öffentlichkeit ausgesprochen hat, aber auch gemeint, dass sie das mit den Abrufzahlen nachvollziehen kann

Abstimmung:

5 (Ja) 0 (Nein) 0 (Enthaltung)

Der Antrag ist angenommen.

8.4 Jetzt stellvertretende Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft wählen

Antragsteller*in: Kirsten

Antrag:

Die Refkonf ruft alle ihre wählbaren Mitglieder zur Kandidatur als stellvertretende Vorsitzende der VS auf und wählt zwei stellvertretende Vorsitzende, die noch vor Ende der Vorlesungszeit vom StuRa bestätigt werden können.

Begründung des Antrags:

Aktuell gibt es keine stellvertretenden Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft. Normalerweise werden sie in der Refkonf-Sitzung nach der 3. StuRa-Sitzung einer StuRa-Legislatur gewählt und in der darauffolgenden StuRa-Sitzung bestätigt. Stellvertretende Vorsitzende der VS vertreten die Vorsitzenden der VS vorübergehend, wenn diese verhindert sind - und dauerhaft, wenn sie das Amt nicht mehr ausüben. Die stellvertretenden Vorsitzenden der VS müssen vom StuRa bestätigt werden, um die Wahl abzuschließen.

Die nächsten StuRa-Sitzungen sind am 29.06. und 13.07. – dies sind die letzten dieses Semester. Vom 25. Juli bis 17. Oktober ist vorlesungsfreie Zeit, in dieser Zeit tagt der StuRa nicht, sondern voraussichtlich erst wieder am 19. Oktober.

Für den Fall, dass ein*r der beiden Vorsitzenden der VS in der vorlesungsfreien Zeit ausscheidet oder verhindert ist, vertritt eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden der VS sie*ihn oder rückt nach. Rückt eine Person als stellvertretende*r Vorsitzende*r der VS nach, kann er*sie auch eine Aufwandsentschädigung von bis zu 500 Euro erhalten.

Gibt es keine*n stellvertretende*n Vorsitzenden der VS, müsste für den*die verbleibende*n Vorsitzende*n der VS die Alleinvertretung beschlossen werden, zumindest für einige Rechtsgeschäfte oder Überweisungen. Auch die Alleinvertretung muss der StuRa beschließen – sofern er tagt.

Es wäre also für die Handlungsfähigkeit der VS gut, wenn es für die vorlesungsfreie Zeit gewählte und bestätigte stellvertretende Vorsitzende der VS gibt.

Rückfragen:

Diskussion:

- die Vorsitzenden sind schon lange auf der Suche nach stellvertretenden Vorsitzenden
- der Antrag ist wenig zielführend, weil man auch einfach rumfragen und dazu aufrufen könnte, statt einen Antrag dazu einzubringen; die eigentliche Frage ist, weshalb der (stellvertretende) Vorsitz-Posten so schwer zu besetzen ist
- zwei Optionen: Alleinvertretung für Peter oder noch jemanden suchen?
- es ist wichtig, dass der StuRa noch die Stellvertretung bestätigt oder die Alleinvertretung beschließt (das sollte nicht die RefKonf machen)
- es gab keinen Aufruf; daher sollte er formal erfolgen

GO-Antrag auf sofortige Abstimmung: 2 (Ja) 0 (Nein) 3 (Enthaltung)

Abstimmung: Gesamtantrag 2 (Ja) 1 (Nein) 1 (Enthaltung)

GO-Antrag auf Schluss der Sitzung, um das Deutschlandspiel schauen zu können (keine Gegenrede) -> der GO-Antrag ist angenommen und die Sitzung damit beendet

9 Änderung der Geschäftsordnung der RefKonf (2. Lesung)

Antragsteller*in: Harald

Antrag: Die Refkonf beschließt den im Folgenden in der rechten Spalte aufgeführten Text der Geschäftsordnung:

Alter Text	Neuer Text
Übersicht: § 1 Geltungsbereich I. Sitzungsleitung § 2 Sitzungsleitung II. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung, Verfahren § 3 Öffentlichkeit der Sitzung § 4 Teilnahme § 5 Einberufung, Sitzungstermine § 5a Andere Sitzungsform § 6 Tagesordnung § 7 Ablauf der Sitzung § 8 Redeliste § 9 Zur Geschäftsordnung § 10 Persönliche Erklärungen III. Beschlussfassung	Neues Inhaltsverzeichnis einfügen

<p>§ 11 Stimmrecht</p> <p>§ 12 Beschlussunfähigkeit und Abstimmungsregeln</p> <p>§ 13 Beratungen bei Finanzanträgen und Änderungen dieser Geschäftsordnung</p> <p>§ 14 Entscheidungen im Umlaufverfahren</p> <p>IIIa. Geschäftsführender Ausschuss</p> <p>§ 14a Geschäftsführender Ausschuss</p> <p>IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung</p> <p>§ 15 Protokoll</p> <p>§ 16 Anfechtung der Sitzungen</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 17 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung</p> <p>§ 18 Inkrafttreten</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren und Abläufe der Referatekonferenz.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe in der Referatekonferenz (Refkonf).</p>
<p>I. Sitzungsleitung</p> <p>§ 2 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Die Leitung der Referatekonferenz steht den Vorsitzenden der Studierendenschaft zu (§ 28 Absatz 2 Satz 1 OrgS).</p> <p>(2) Bei Verhinderung beider Vorsitzender kann mit deren Einverständnis ein Referat die Leitung der Referatekonferenz übernehmen (§ 28 Absatz 7 OrgS). In diesem Fall tritt im folgenden Text anstelle der Vorsitzenden das entsprechende Referat.</p> <p>(3) Die Leitung der Referatekonferenz (Absatz 1 und 2) bereitet die Sitzungen der Referatekonferenz vor und nach und lädt zu ihnen ein, sie eröffnet und schließt die Sitzung. Sie sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung.</p> <p>[=> jetzt teilweise bei Ablauf der Sitzung § 8]</p>	<p>I. Sitzungen, Tagesordnung, Verfahren</p> <p>§ 2 Vorbereitung und Leitung der Sitzung (Refkonf)</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft bereiten in der Regel die Sitzungen der Referatekonferenz vor und nach und laden zu ihnen ein. Dies gilt auch, wenn sie an der Sitzung selber nicht teilnehmen.</p> <p>(2) Die Refkonf wird in der Regel von den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft geleitet (§ 24 Absatz 2 OrgS), wobei eine Person das Protokoll führen und die andere die Sitzung moderieren soll.</p> <p>(3) Bei Verhinderung der Verfassten Studierendenschaft (VS) können zwei Referent*innen oder zwei andere Mitglieder der Refkonf im Benehmen mit den beiden Vorsitzenden der VS die Leitung der Referatekonferenz übernehmen.</p> <p>(4) Sind sich die beiden Vorsitzenden der VS uneinig, wer an ihrer Stelle die Sitzungsleitung übernimmt oder sind sie beide nicht anwesend, können auf Beschluss der Refkonf zwei Referent*innen oder zwei andere Mitglieder der Refkonf die Sitzungsleitung der Referatekonferenz übernehmen.</p> <p>(5) Sind die Vorsitzenden der VS, insbesondere bei Sondersitzungen, nicht in der Lage, die Sitzung einzuberufen, kann dies nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der VS oder mit Zustimmung der Refkonf von einem oder mehreren Mitgliedern der Refkonf übernommen werden.</p>
<p>II. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung, Verfahren</p>	<p>§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen</p>

<p>§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungen der Referatekonferenz sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind vertrauliche Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, Verhandlungspositionen oder Gespräche gegenüber und mit Dritten, die der Natur der Sache nach der Vertraulichkeit bedürfen. Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; es gilt § 9 Absatz 3 Nummer 13.</p>	<p>(1) Die Refkonf tagt grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen. Darüber hinaus sind die Beratung über Verhandlungspositionen oder Gespräche über Dritte oder mit Dritten davon ausgenommen, wenn ein Bekanntwerden die VS behindern oder ihr schaden würde. Auf begründeten Antrag können Personen zu grundsätzlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.</p> <p>(2) Die Refkonf kann in begründeten Fällen für einzelne Punkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.</p> <p>(3) Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden und die Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden.</p> <p>(4) Nachdem ein Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder nach Absatz 3 nichtöffentlich behandelt wurde, kann die Refkonf beschließen, den Tagesordnungspunkt ganz oder teilweise ins öffentliche Protokoll aufzunehmen.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nichtöffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
<p>§ 4 Teilnahme</p> <p>(1) Der Vorsitz und die Referate haben, außer bei Verhinderungsgründen, an den Sitzungen der Referatekonferenz teilzunehmen. Die Sitzungsleitung des Studierendenrates und der*die VS-Vertreter*in im Senat (siehe auch § 30 Absatz 2 und 8 OrgS) sollen dies nach Möglichkeit tun.</p> <p>(2) Bei wiederholter unbegründeter Abwesenheit bittet die Referatekonferenz den*die Betroffene*n um ein Gespräch. Tritt keine Besserung ein berichtet sie dem Studierendenrat.</p> <p>(3) Die Referatekonferenz kann weiteren Personen die Teilnahme an (nicht öffentlichen) Sitzungen der Referatekonferenz gestatten, sowohl grundsätzlich als auch nur für bestimmte Themenbereiche oder im Einzelfall. Grundsätzlich oder für bestimmte Themenbereiche kann diese Erlaubnis nur an Amts- oder Funktionsträger*innen der Studierendenschaft erteilt werden und die Referatekonferenz kann sie jederzeit (zeitweise) widerrufen.</p>	<p>§ 4 Teilnahme</p> <p>(1) Die Vorsitzenden und ein*e Referent*in pro Referat haben, sofern sie nicht verhindert sind, an den Sitzungen der Refkonf teilzunehmen. Das Präsidium des Studierendenrats und der*die VS-Vertreter*in im Senat sollen dies nach Möglichkeit tun.</p> <p>2) Bei wiederholter unbegründeter Abwesenheit bittet die Referatekonferenz das betroffene Referat bzw. den*die Betroffene*n um ein Gespräch. Ergibt sich daraus weiterer Handlungsbedarf, wird darüber in der Refkonf beraten, der Studierendenrat soll informiert werden.</p>
<p>§ 5 Einberufung, Sitzungstermine</p> <p>(1) Sitzungen der Referatekonferenz finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, alternierend zum Studierendenrat, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Zeitpunkt und Wochentag können von jenen der Studierendenrats-Sitzungen abweichen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein. Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens zwei</p>	<p>§ 5 Einberufung, Sitzungstermine, Sondersitzungen</p> <p>(1) Sitzungen der Referatekonferenz finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, alternierend zum Studierendenrat, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Zeitpunkt und Wochentag können von jenen der StuRa-Sitzungen abweichen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein.</p> <p>(2) Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens zwei</p>

<p>Wochen im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin durch Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzenden. => jetzt teilweise bei Ablauf der Sitzung § 8]</p> <p>(2) Die Termine der Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Vorsitzenden können jederzeit Sondersitzungen einberufen. Auf Antrag mindestens eines Referats muss eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens einen Tag im Voraus auf üblichen Wegen erfolgen.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich per Mail.</p>	<p>Wochen im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Termine der Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben.</p> <p>(4) Die Einladung zur Rekonf erfolgt grundsätzlich per E-Mail.</p> <p>(5) Die Vorsitzenden der VS können jederzeit Sondersitzungen einberufen. Auf Antrag mindestens eines Referats muss eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens einen Tag im Voraus auf übliche Weise erfolgen.</p>
<p>§ 5a Andere Sitzungsform</p> <p>(1) Die Vorsitzenden können die Referatekonferenz auch als Videokonferenz einberufen, wenn es ihr aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder tatsächlichen Ereignissen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, etc.), unmöglich ist, sich zu versammeln.</p> <p>(2) Kann ein Mitglied aufgrund technischer Schwierigkeiten, die es nicht selbst zu vertreten hat, (zeitweise) nicht an dieser Sitzung beziehungsweise ihren Abstimmungen teilnehmen, hat es dies den Vorsitzenden anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Das Mitglied ist verantwortlich dafür, dass diese Mitteilung zugeht. Sobald die Mitteilung zugegangen ist, hat das Mitglied bei allen folgenden Abstimmungen die Möglichkeit, seine Stimme zeitnah den Vorsitzenden zu übermitteln. Die Vorsitzenden weisen eine Mitteilung nach diesem Absatz zurück, wenn nicht eindeutig feststellbar ist, dass sie vom betreffenden Mitglied stammt.</p> <p>(3) Der Referatekonferenz kann das Teilnahmerecht bei einer solchen Sitzung nach pflichtmäßigem Ermessen auf die Mitglieder und die zugezogenen Personen beschränken, wenn dies notwendig ist, um eine handhabbare Organisation und Durchführbarkeit der Sitzung zu gewährleisten. Die Vorsitzenden bestimmen, wie das regulär offene und wie das geheime Abstimmungsverfahren durchzuführen sind.</p>	<p>§ 6 Andere Sitzungsformen</p> <p>(1) In besonderen Situationen kann die Rekonf als Videokonferenz durchgeführt werden. Als besondere Situation gelten insbesondere außergewöhnliche Lagen, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich, nicht verhältnismäßig oder nicht zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Darüberhinaus gilt die vorlesungsfreie Zeit als besondere Situation, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Mitglieder sich nicht vor Ort aufhalten.</p> <p>(2) Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und / oder Video durchgeführt werden (Hybridsitzung).</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Hybridsitzung trifft die Sitzungsleitung. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.</p> <p>(4) Für die Durchführung der Sitzung gelten die Regelungen gemäß § 5. Zusätzlich sind mit der Einladung die Zugangsdaten zur Sitzung mitzuteilen.</p> <p>(5) Für Abstimmungen und Wahlen wird ein vom EDV-Referat in Absprache mit der Sitzungsleitung ausgewähltes digitales Tool verwendet, welche den Voraussetzungen für Abstimmungen und Wahlen entspricht.</p>
<p>§ 6 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Vorsitzenden erarbeiten für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf nicht behandelten Punkten vergangener Sitzungen, Anträgen und Berichten.</p>	<p>§ 7 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der VS erarbeiten für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf frist- und formgerecht eingereichten Anträgen, Berichten und nicht behandelten Punkten vergangener Sitzungen.</p>

<p>(2) Diese vorläufige Tagesordnung ist mindestens einen Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Vorsitzenden ist im Ausnahmefall bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und die Behandlung keinen Aufschub duldet.</p> <p>(4) Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragsteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen Antragstext und eine Begründung beinhalten.</p> <p>(5) Anträge die eindeutig die oben beschriebenen Punkte nicht enthalten, sind von der Sitzungsleitung zurückzuweisen.</p> <p>(6) Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit, auch während der Sitzung, gestellt werden. Für sie sind die Vorschriften gemäß Absatz 4 zu beachten.</p> <p>(7) Die von den Vorsitzenden erarbeitete Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert werden. Auf Antrag ist dies durch einfache Mehrheit möglich, dies beinhaltet das Hinzufügen (Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 ist zu beachten) oder Entfernen von Tagesordnungspunkten.</p> <p>(8) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorausgegangener Sitzungen, 2. einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“. <p>(9) Verbleibende Punkte der Sitzung werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Sind für einen Tagesordnungspunkt vor der Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit bereits Geschäftsordnungsanträge gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2, 3 oder 5 angenommen worden, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung auf die Höchstzahl solcher Anträge im Sinne von § 9 Absatz 5 angerechnet.</p>	<p>(2) Diese vorläufige Tagesordnung ist mindestens 24 Stunden vor der Sitzung öffentlich auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu geben.</p> <p>(3) Anträge müssen mindestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden. Im Ausnahmefall ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich. Ein Ausnahmefall besteht, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war oder die Behandlung nicht aufgeschoben werden kann.</p> <p>(4) Anträge und ggf. Änderungsanträge müssen einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart sowie einen Antragstext und eine Begründung beinhalten. Finanzanträge müssen zusätzlich den Haushaltsposten und bei größeren Projekten eine Finanzaufstellung enthalten.</p> <p>(5) Anträge, die Abs. 4 nicht entsprechen, müssen von der Sitzungsleitung zurückgewiesen werden. Antragsteller*innen sind unverzüglich darüber zu informieren, wie der Mangel behoben werden kann.</p> <p>(6) Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit gestellt werden, während der Sitzung können sie auch mündlich gestellt werden. Die Sitzungsleitung kann verlangen, dass sie von dem*der Antragstellerin verschriftlicht werden.</p> <p>(7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Sie kann zu Beginn der Sitzung und während der Sitzung auf Antrag mit einfacher Mehrheit erneut geändert werden.</p> <p>(8) Die beschlossene Tagesordnung enthält mindestens die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorheriger Sitzungen sowie einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.</p> <p>(9) Tagesordnungspunkte, die bei Beendigung der Sitzung nicht behandelt wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Sollten bereits Geschäftsordnungsanträge bzgl. des Antrags angenommen worden sein, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung übernommen. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Redezeit.</p>
<p>§ 7 Ablauf der Sitzung</p> <p>(1) Die Vorsitzenden stellen fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl- oder Beschlussfassung beginnt und endet.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden erteilen das Wort. Sie können die Redezeit begrenzen und den/die Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden.</p> <p>(3) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheiden die</p>	<p>§ 8 Ablauf der Sitzung</p> <p>(1) Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin mit der Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung und sorgt für ihren geregelten Ablauf.</p> <p>(2) Die Sitzungsleitung stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahlhandlung bzw. einer Beschlussfassung beginnt und endet.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit</p>

<p>Vorsitzenden. Gegen die Entscheidung der Vorsitzenden kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Referatekonferenz mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>begrenzen und den/die Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden.</p> <p>(4) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Entsprechende Entscheidungen der Sitzungsleitung können von der Refkonf auf Antrag mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.</p>
<p>§ 8 Redeliste</p> <p>(1) Über die Erforderlichkeit des Führens einer Redeliste entscheiden die Vorsitzenden.</p> <p>(2) Sofern eine Redeliste geführt werden soll, ist diese zuerst nach geschlechtlicher Selbstzuordnung und danach als Erstredner*innen-Liste zu quotieren. Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.</p>	<p>§ 9 Redeliste</p> <p>(1) Über das Führen einer Redeliste entscheidet die Sitzungsleitung. Ab vier aufeinander folgenden Wortmeldungen soll eine Redeliste geführt werden.</p> <p>(2) Die Redeliste wird zuerst nach Erstredner*innen, dann nach geschlechtlicher Selbstzuordnung quotiert.</p> <p>(3) Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.</p>
<p>§ 9 Zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch entsprechendes Zeichen angezeigt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich erteilt werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen und müssen knappgehalten werden.</p> <p>(2) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden. 2. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so erteilt die Sitzungsleitung das Wort, sodass Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden können. Im Anschluss an die (gleich ob inhaltliche oder formale) Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheiden die Vorsitzenden, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird. Nach der Gegenrede wird der Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt. <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes; 2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt; 3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes: Ein Antrag kann nur auf die 	<p>§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch andere vereinbarte Zeichen angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung müssen nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich aufgerufen werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung einer Angelegenheit beziehen und müssen knapp gehalten werden.</p> <p>(2) Ist ein GO-Antrag gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.</p> <p>(3) Erfolgt inhaltliche oder formale Gegenrede gegen einen GO-Antrag, wird direkt im Anschluss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet die Sitzungsleitung, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird.</p> <p>(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes; 2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt; 3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes: Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden; 4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil

<p>nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden (§ 6 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 ist zu beachten); 5. Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben; 6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit; 7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden; 8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste; 9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte; 10. Antrag auf geheime Abstimmung; 11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung; 12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; 13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit; 14. (<i>gegenstandslos</i>) 15. Antrag auf Einholen eines Meinungsbildes. Dabei sind alle Referent*innen und beratenden Mitglieder der Referatekonferenz stimmberechtigt. <p>(4) Über die Annahme von Geschäftsordnungsanträgen - die nicht als ohne Gegenrede angenommen gelten (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) - entscheidet die Referatekonferenz grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon bedürfen Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 3 Nummer 2, 9 und 13 für ihre Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln.</p> <p>(5) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Absatz 3 Nummer 2, 3 und 5 werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, einen dieser Geschäftsordnungsanträge mit Bezug auf diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.</p>	<p>der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden (§ 7 Absatz 3 ist zu beachten);</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben; 6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit; 7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden; 8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste; 9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte; 10. Antrag auf geheime Abstimmung; 11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung; 12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; 13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit; 14. Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung: Die Sitzungsleitung kann insbesondere bei Befangenheit für einen Tagesordnungspunkt durch ein oder mehrere andere Mitglieder der Referatekonferenz ersetzt werden; 15. Antrag auf Einholen eines Meinungsbildes. Dabei sind alle Referent*innen und beratenden Mitglieder der Referatekonferenz stimmberechtigt. <p>(4) Über GO-Anträge, die nicht automatisch als angenommen gelten, entscheidet die Referatekonferenz grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon bedürfen GO-Anträge nach Absatz 3 Nummer 2 (Nichtbefassung), 9 (Schluss der Debatte) und 13 (Ausschluss der Öffentlichkeit) für ihre Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln.</p> <p>(5) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Absatz 3 Nummer 2, 3 und 5 werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, erneut einen dieser Geschäftsordnungsanträge für diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.</p>
<p>§ 10 Persönliche Erklärungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Auf Antrag erteilt die Sitzungsleitung nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort für persönliche Erklärungen. Für diese sollte eine Zeit von drei Minuten nicht überschritten werden. (2) Die Erklärung ist dem*der Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung nachzureichen und zeitnah dem Protokoll anzuhängen. 	<p>§ 11 Persönliche Erklärungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Teilnehmer*innen an der Sitzung der Refkonf können auf Antrag nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben. Diese sollen nicht länger als drei Minuten Zeit dauern. (2) Diese Erklärung ist der*dem Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder binnen 4 Tagen nach der Sitzung via E-Mail zukommen zu lassen.

<p>III. Beschlussfassung</p> <p>§ 11 Stimmrecht (ordentlich und beratend)</p> <p>(1) Der Vorsitz und jedes Referat (außer autonome) haben jeweils eine ordentliche Stimme. Sind beide Vorsitzende bzw. mehrere Referent*innen desselben Referates anwesend und können diese sich auf eine gemeinsame, einheitliche Stimmabgabe nicht verständigen, so ist dies beim Vorsitz und bei den Referaten als Enthaltung zu werten. (§ 30 Absatz 5 Nummer 2 OrgS)</p> <p>(2) Ein autonomes Referat kann im Protokoll vermerken lassen, wie es nach Absatz 1 abstimmen würde, wenn es eine Stimme hätte.</p> <p>(3) Bei Fragen der Verfahrensweise und der Geschäftsordnung besitzen abweichend von Absatz 1 die beiden Vorsitzenden, alle Referent*innen (auch die der autonomen Referate), die Mitglieder der Sitzungsleitung des Studierendenrates und der*die VS-Vertreter*in im Senat je eine Stimme (siehe dazu § 30 Absatz 5 Nummer 1 OrgS).</p>	<p>II. Beschlussfassung</p> <p>§ 12 Stimmrecht</p> <p>(1) Die Vorsitzenden und jedes ordentliche Referat führt jeweils eine Stimme.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden können ihre Stimme nur bei Anwesenheit beider Vorsitzenden wahrnehmen. Können sie sich nicht auf eine gemeinsame Stimmabgabe einigen, gilt die Stimme als Enthaltung.</p> <p>(3) Sind mehrere Referent*innen desselben Referats anwesend und können sie sich nicht auf eine gemeinsame Stimmabgabe einigen, gilt die Stimme als Enthaltung.</p> <p>(4) Die Referent*innen der Autonomen Referate, die Mitglieder des Präsidiums des StuRa und das VS-Mitglied im Senat sind beratende Mitglieder der Refkonf und nur bei Geschäftsordnungsanträgen stimmberechtigt.</p> <p>(5) Beratende Mitglieder der Refkonf können im Protokoll vermerken lassen, wie sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten abgestimmt hätten.</p> <p>(6) Bei Geschäftsordnungsanträgen und Entscheidungen über die Verfahrensweise führen abweichend von Abs. 1 die Vorsitzenden, alle Referent*innen, auch die der autonomen Referate sowie die Mitglieder des Präsidiums des StuRa und das VS-Mitglied im Senat eine Stimme.</p>
<p>§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Die Referatekonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen (§ 5) und geleitet (§ 2) wird und mindestens drei ordentliche Stimmen (§ 11 Absatz 1) vertreten sind. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.</p> <p>(2) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, sofern nicht nach § 9 Absatz 3 Nummer 10 geheime Abstimmung beschlossen wurde. Es entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht anders geregelt. Stimmgleichheit verneint die Frage.</p> <p>(3) Für vorzunehmende Wahlen findet die Wahlordnung entsprechend Anwendung.</p>	<p>§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Die Referatekonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 5 einberufen und nach § 2 geleitet wird sowie mindestens drei ordentliche Stimmen gemäß § 12 Absatz 1 vertreten sind.</p> <p>(2) In Präsenzsitzungen wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wurde.</p> <p>(3) In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag ist angenommen, wenn es mehr Ja-Stimmen, als Nein-Stimmen gibt.</p> <p>(4) Für Wahlen findet die Wahlordnung entsprechend Anwendung.</p>
<p>§ 13 Beratungen bei Finanzanträgen und Änderungen dieser Geschäftsordnung</p> <p>(1) Finanzanträge, über welche die Referatekonferenz gemäß § 27 Absatz 4 Satz 3 FinO beschließt, sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung werden in zwei Beratungen ("Erste und Zweite Lesung") behandelt. In der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, wird über sie abgestimmt.</p>	<p>§ 14 Beratungen bei Finanzanträgen und Änderungen dieser Geschäftsordnung</p> <p>(1) Finanzanträge, über welche die Referatekonferenz während der vorlesungsfreien Zeit mit der Entscheidungsbefugnis des StuRa beschließt, sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung werden in zwei Beratungen (Erste und Zweite Lesung) behandelt. In der Regel wird in der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und</p>

<p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Finanzanträge bis einschließlich fünfhundert Euro nach der ersten Lesung abgestimmt. Hat der Studierendenrat einen Finanzantrag an die Referatekonferenz verwiesen, gilt die Beratung in der Studierendenrats-Sitzung als erste Lesung auch für das weitere Verfahren der Referatekonferenz. Ein gegebenenfalls abgegebenes Meinungsbild dient der Orientierung.</p>	<p>Beratung folgt, über sie abgestimmt.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Finanzanträge bis einschließlich fünfhundert Euro nach der ersten Lesung abgestimmt. Hat der Studierendenrat einen Finanzantrag an die Referatekonferenz verwiesen, gilt die Beratung im Studierendenrat als erste Lesung für das weitere Verfahren der Referatekonferenz. Ein gegebenenfalls abgegebenes Meinungsbild dient der Orientierung.</p>
<p>§ 14 Entscheidungen im Umlaufverfahren</p> <p>(1) Die Referatekonferenz kann Angelegenheiten deren Erledigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keinen Aufschub zulassen sowie 2. ein Umlaufverfahren in einer Sitzung der Referatekonferenz beschlossen wurde, insbesondere weil einzelne Details noch nicht vorlagen, <p>im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.</p> <p>(2) Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Sondersitzung der Referatekonferenz (§ 5 Absatz 3) zum Thema beantragt wurde oder 2. drei der bei Verfahrensfragen stimmberechtigten Mitglieder (§ 11 Absatz 3) der Bewertung widersprechen, die Erledigung der Angelegenheit lasse keinen Aufschub zu. <p>(3) Die Vorsitzenden oder ein zuständiges Referat in Absprache mit den Vorsitzenden (Fragensteller*in) stellen / stellt die Frage zur Abstimmung. Dabei ist zugleich den Abstimmungszeitraum festzulegen. Die Zeitspanne muss jedenfalls mindestens acht Stunden betragen. Dabei wird die Zeit zwischen 0:30 Uhr und 7:30 Uhr nicht mitgezählt.</p> <p>(4) Die Abstimmung geschieht über den Mailverteiler, den die Mitglieder der Referatekonferenz zur gemeinsamen Kommunikation nutzen oder ein entsprechendes online-Tool, auf das über den Mailverteiler hingewiesen wurde. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der ordentlich Stimmberechtigten (§ 11 Absatz 1) am Umlaufverfahren beteiligen.</p> <p>(5) Der/die Fragensteller*in stellt anschließend das Ergebnis fest und fügt dies den Unterlagen der nächsten Referatekonferenz bei.</p>	<p>§ 14 Entscheidungen im Umlaufverfahren</p> <p>(1) Die Referatekonferenz kann Angelegenheiten deren Erledigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keinen Aufschub zulassen sowie 2. ein Umlaufverfahren in einer Sitzung der Referatekonferenz beschlossen wurde, insbesondere weil einzelne Details noch nicht vorlagen, <p>im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.</p> <p>(2) Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Sondersitzung der Referatekonferenz (§ 5 Absatz 5) zum Thema beantragt wurde oder 2. drei der bei Verfahrensfragen stimmberechtigten Mitglieder (§ 12 Absatz 6) der Bewertung widersprechen, die Erledigung der Angelegenheit lasse keinen Aufschub zu. <p>(3) Die Vorsitzenden der VS oder ein Referat in Absprache mit den Vorsitzenden stellen die Frage zur Abstimmung. Dabei ist zugleich ein Abstimmungszeitraum von mindestens acht Stunden festzulegen. Dabei wird die Zeit zwischen 0:30 Uhr und 7:30 Uhr nicht mitgezählt.</p> <p>(4) Die Abstimmung geschieht über den Mailverteiler, den die Mitglieder der Referatekonferenz zur gemeinsamen Kommunikation nutzen oder ein entsprechendes online-Tool, auf das über den Mailverteiler hingewiesen wurde. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der ordentlich Stimmberechtigten (§ 12 Absatz 1) am Umlaufverfahren beteiligen.</p> <p>(5) Die Durchführenden nach Absatz 3 stellen anschließend das Ergebnis fest und informieren die Refkonf über den Mailverteiler darüber. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens muss zudem in die Unterlagen der nächsten Referatekonferenz und deren Protokoll aufgenommen werden.</p>
<p>IIIa. Geschäftsführender Ausschuss</p> <p>§ 14a Geschäftsführender Ausschuss</p> <p>(1) Die Referatekonferenz setzt einen geschäftsführenden Ausschuss („Präsidium“) ein. Er führt für und anstelle der Gesamt-Referatekonferenz das</p>	

<p>einfache Verwaltungsgeschäft.</p> <p>(2) Er ist zuständig für alle Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Einstellungen, nicht nur geringfügige Vertragsänderungen und betriebsbedingten Kündigungen. Die Referatekonferenz kann ihm des Weiteren insbesondere folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzangelegenheiten der Rechnungslegung, jährlichen Rechnungsprüfung, Prüfung durch den Rechnungshof, Entlastung, etc.; 2. Finanzverfahrensangelegenheiten, insbesondere allgemeine Verfahrensfragen, Klärung von Zuständigkeiten, Einhaltung der Haushaltsdisziplin, etc.; 3. Finanzanträge für den Verwaltungsbetrieb im StuRa-Büro bis 150 EUR und Ergänzung von Dauerbeschlüssen für diese Verwaltung; 4. Raumnutzung, -vergabe und -planung, Postfächer, Schränke, Küche, Einhaltung von Sicherheitsvorgaben, etc.; 5. redaktionelle und kleinste Verbesserungen und Änderungen an Beschlüssen der Referatekonferenz (bspw. wird eine finanzierte Veranstaltung nur später abgehalten). <p>(3) Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die beiden Vorsitzenden der Studierendenschaft; 2. ein*e Referent*in des Finanz-Referates oder, wenn Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 übertragen werden, beide Finanzreferent*innen; 3. wenn Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder 4 übertragen werden, ein*e Referent*in des EDV-Referates; 4. bis zu fünf weiteren Mitgliedern der Referatekonferenz. Die konkrete Anzahl bestimmt die Referatekonferenz. <p>Die Mitglieder zu Nummern 4 werden von der Referatekonferenz gewählt. Die Mitglieder zu den Nummern 3 und gegebenenfalls 2 werden durch die Referent*innen des entsprechenden Referates aus ihrer Mitte bestimmt; kommt keine Einigung zustande entscheidet die Referatekonferenz. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.</p> <p>(4) Die Bestimmungen für die Gesamt-Referatekonferenz finden entsprechende Anwendung, nicht jedoch die §§ 4, 5 Absatz 1 bis 3, 10, 11, 13; anstelle der Mitglieder der Referatekonferenz treten die Ausschussmitglieder, die auch an den Sitzungen teilzunehmen haben (§ 4 Absatz 1 Satz 1). Die anderen Mitglieder der Referatekonferenz können jederzeit mit allen sonstigen Rechten an den Sitzungen (auch nicht-öffentlichen) teilnehmen und Einsicht in Unterlagen und Protokolle nehmen, jedoch nicht bei vertraulichen Personalangelegenheiten. Anfechtungen der Sitzungen sind nur durch Mitglieder der Referatekonferenz möglich.</p> <p>(5) Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses müssen von der Gesamt-Referatekonferenz in deren nächsten Sitzung genehmigt werden. Hierzu werden der Gesamt-Referatekonferenz die angenommenen Beschlüsse vorgelegt. Eine Aussprache über die Punkte findet in der Regel nicht statt. Werden zu Beginn der Sitzung keine Einsprüche erhoben, gelten die Beschlüsse als genehmigt. Werden Einsprüche erhoben, so wird über die Genehmigung dieses Punktes abgestimmt.</p>	<p>--- Aufheben ---</p>
<p>IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung</p> <p>§ 15 Protokoll</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft oder eine von ihnen beauftragte Person führt das Protokoll. Die Vorsitzenden oder die beauftragte Person tragen / trägt die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.</p> <p>(2) Über jede Sitzung der Referatekonferenz wird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.</p> <p>(3) Ein Protokoll enthält mindestens: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Liste der anwesenden Mitglieder, Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese,</p>	<p>IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung</p> <p>§ 15 Protokoll</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung der Refkonf oder eine von ihr beauftragte Person führt das Protokoll. Das Protokoll ist unparteiisch zu führen und die Angaben unter § 15 Abs. 3 sind korrekt zu erfassen.</p> <p>(2) Während jeder Sitzung der Referatekonferenz wird mitprotokolliert und auf dieser Grundlage ein Protokoll angefertigt. Ein gedrucktes Exemplar des beschlossenen Protokolls wird von der Sitzungsleitung der Sitzung unterschrieben und archiviert.</p> <p>(3) Ein Protokoll enthält mindestens: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Liste der anwesenden Mitglieder der Refkonf, Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie</p>

<p>den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge, persönliche Erklärungen.</p> <p>(4) Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nicht-öffentliches Protokoll geführt. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail zukommen zu lassen. Das vorläufige Protokoll des öffentlichen Teils ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. Das Protokoll des öffentlichen Teils ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.</p> <p>(6) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der Referatekonferenz zugänglich zu machen.</p> <p>(7) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch die Vorsitzenden dahingehend korrigiert werden und kann frühestens in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.</p>	<p>ggf. das Abstimmungsergebnis über diese, den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge, persönliche Erklärungen.</p> <p>(4) Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nicht-öffentliches Protokoll geführt. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail zukommen zu lassen. Das vorläufige Protokoll des öffentlichen Teils ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. Das Protokoll des öffentlichen Teils ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.</p> <p>(6) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der Referatekonferenz zugänglich zu machen.</p> <p>(7) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch die Vorsitzenden dahingehend korrigiert werden und kann frühestens in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, gilt es als angenommen.</p>
<p>§ 16 Anfechtung der Sitzungen</p> <p>(1) Innerhalb einer Woche nach Genehmigung des Protokolls der Referatekonferenz kann durch jedes ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied des Studierendenrates vor der Schlichtungskommission Einspruch mit dem Vorwurf erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder es gab Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen (insbesondere im Hinblick auf das Stimmrecht).</p> <p>(2) Gibt die Schlichtungskommission der Referatekonferenz die Empfehlung, die Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären, so kann die Referatekonferenz dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Referatekonferenz hat in der unmittelbar nächsten Sitzung darüber Beschluss zu fassen.</p>	<p>§ 16 Anfechtung der Sitzungen</p> <p>(1) Innerhalb einer Woche nach Genehmigung des Protokolls der Referatekonferenz kann durch jedes ihrer Mitglieder oder durch ein Mitglied des Studierendenrats vor der Schlichtungskommission Einspruch mit dem Vorwurf erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder es habe Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen gegeben.</p> <p>(2) Empfiehlt die Schlichtungskommission der Referatekonferenz, die Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären, so kann die Referatekonferenz dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Referatekonferenz hat in der unmittelbar nächsten Sitzung darüber erneut einen Beschluss zu fassen.</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 17 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung</p> <p>Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall von der Referatekonferenz nur einstimmig, mit mindestens vier Stimmen von ordentlich Stimmberechtigten, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der Organisationssatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p>	

Antragsbegründung:

Im Januar wurde mehrfach über Änderungen der Geschäftsordnung der Refkonf (GeschO Refkonf) diskutiert. Nachdem inzwischen die Wahlordnung und Organisationssatzung geändert wurden, kann der Prozess zum Abschluss gebracht werden.

An den Begründungen hat sich seit dem Aufruf als Diskussionstopp in den Refkonfen am 16.2. und 2.3.21 nichts geändert. Sie können hier nachgelesen werden:

Sitzung vom 16.2.2021:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/03/Protokoll-RefKonf-2021-02-16-oeffentlich.pdf>

Sitzung vom 2.3.2021:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/03/Protokoll-RefKonf-2021-03-02-oeffentlich_vorlaeufig.pdf

Die wesentlichen Argumente sind:

- Während Corona wurde die GeschO kurzfristig geändert, außerdem ist sie etwas „in die Jahre gekommen“, daher stehen kleinere redaktionelle Verbesserungen an – die verbunden werden können mit Anpassungen an die neue Organisationssatzung
- Eine Refkonf muss auch stattfinden können, wenn beide Vorsitzenden verhindert sind, unabhängig davon, ob sie dies zu verantworten haben oder nicht und die Personen, die dann die Sitzung leiten, müssen auch alle Möglichkeiten der Sitzungsgestaltung haben, die die regulär vorgesehene Sitzungsleitung hat (z.B. eine Redeliste zu führen oder Ordnungsmaßnahmen durchzuführen).
- Die Sitzungsleitung muss die Möglichkeit haben, sich während der Sitzung (z.B. wegen Befangenheit) ablösen zu lassen – und auch die Refkonf muss die Möglichkeit haben, die Sitzungsleitung vorübergehend abzulösen.
- Die Möglichkeit zur Abgabe von Stimmbotschaften und zum Ausschluss der Öffentlichkeit wurden enger gefasst.
- wurde strenger gefasst.
- Das bisherige Präsidium der Refkonf wird aufgelöst, da es Abläufe verkompliziert hat ohne Mehrwert.

Rückfragen:

Diskussion:

Abstimmung:

10 Sonstiges

- wir fänden es sinnvoll, über die Themen Rekrutierung von VS-Aktiven für Ämter und die Mitarbeit in Arbeitskreisen sowie über Wissensweitergabe zu sprechen. Seht ihr das auch so? Habt ihr eine Idee, in welchem Format wir das machen könnten? Z.B. innerhalb einer RefKonf oder bei einem anderen Treffen oder in Präsenz und Kombi mit Essen und Trinken? Oder digital mithilfe von Padlets? Oder mithilfe eines Inputs vom Gleichstellungsbüro, das zu diesem Thema einen Workshop im Angebot hat?

- wollen wir als RefKonf zukünftig hybrid oder in Präsenz oder weiterhin digital tagen?

- wollen wir demnächst mal ein RefKonf-Grillen, Waffelessen, Abendessen o.ä. machen?

Ende der Sitzung:

20.55 Uhr

Heidelberg, den 23. Juni 2021

genehmigt am (steht noch aus)

gez. Henrike Arnold und Peter Abelman